

## **Departement SUS**

### **Signalisation: Lauriedstrasse, nördlicher Teil (GS 528); Sackgasse mit Ausnahmen**

#### **I Ausgangslage**

Während sowohl die Lauriedstrasse als auch die Bleichstrasse für den Fuss- und Radverkehr durchgehend offen sind, ist die nördliche Lauriedstrasse (GS 528) für den motorisierten Verkehr nicht durchgängig passierbar. Da dies bei der Zufahrt von der Gubelstrasse her jedoch nicht ersichtlich ist, befahren zahlreiche Verkehrsteilnehmende diese Strasse. In der Folge resultieren daraus auf der Höhe Bleichstrasse viele umständliche Wendemanöver. Diese unnötigen Verkehrsbewegungen beeinträchtigen die Verkehrssicherheit erheblich.

Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat die Situation geprüft und schlägt vor, den nördlichen Teil der Lauriedstrasse (GS 528) als Sackgasse zu signalisieren, um mit dieser Massnahme die Situation zu entschärfen. Dies erfordert folgende Verkehrsanordnungen:

- Lauriedstrasse, nördlicher Teil (GS 528);  
Hinweissignal «Sackgasse ausgenommen Fuss- und Radverkehr» (Signal 4.09.1 SSV)

Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke:

Grundstück Nr. 528 GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020, werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Anordnung gemäss Art. 107 Abs. 1 Bst. a der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vom 5. September 1970 (Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden), weshalb diese nicht verfügt und veröffentlicht werden muss. Eine Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ist daher nicht notwendig.

## II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Lauriedstrasse, nördlicher Teil (GS 528);
  - Hinweissignal «Sackgasse ausgenommen Fuss- und Radverkehr» (Signal 4.09.1 SSV)
2. Mitteilung an:
  - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus\_departement@stadtzug.ch
  - Baudepartement, baudepartement@stadtzug.ch
  - Kanzlei, stadtkanzlei@stadtzug.ch

Zug, 23. September 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage  
– Signalisationsplan